

K. bayerisches Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Nr. 13037. München, den 12. Juni 1910.

An
die Vorstandschaft
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
in
Leipzig.

Das K. Staatsministerium hat wiederholt die ihm unterstellten Anstaltsvorstände nachdrücklichst angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß neben der neuen Auflage eines Lehrbuches der Gebrauch der alten nicht behindert werde. Auch hat es durch Entschliebung vom 2. Juli 1896 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern 1896, 221 f.) die Weisung ergehen lassen, die Beschlußfassung über die einzuführenden Lehrbücher jeweils vor dem Schlusse des Schuljahres vorzunehmen, damit der ungestörte Bezug der Bücher von der Buchhandlungen während der Herbstferien vorbereitet werden könne. Den von der Vorstandschaft des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geäußerten Wünschen ist also in Bayern bereits Rechnung getragen.

J. A.
v. Schaeß.

Herzoglich
Braunschweig-Lüneburgisches
Staatsministerium.

Nr. 3009 B. Braunschweig, den 16. Juli 1910.

Auf die Eingabe vom 26. Mai d. Js. teilen wir dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ergebenst mit, daß auf unsere Anweisung von den Schulaufsichtsbehörden im Herzogtume Braunschweig über den Gebrauch von Schul- und Lehrbüchern in den Schulen neue Anordnungen erlassen sind. Wir teilen dem Vorstande in den Anlagen Abschriften dieser Erlasse zur gefälligen Kenntnisnahme mit und glauben, daß durch diese Vorschriften den dortseits ausgesprochenen Wünschen in sachgemäßer Weise entsprochen sein wird.

Hartweg.

An
den Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

(Abschrift.)

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Wolfenbüttel, den
Konsistorium.

An
sämtliche Landschulinspektoren, Direktoren und
Dirigenten der höheren Mädchen- und Bürgerschulen,
sowie Lokalschulinspektoren des Landes.

Zu einem gleichmäßigen und gedeihlichen Unterrichtsbetriebe an den uns unterstellten höheren Unterrichtsanstalten ist es ohne Zweifel erforderlich, daß die dabei im Gebrauch befindlichen Hilfsbücher und Texte sämtlichen Schülern und Schülerinnen in möglichst gleichlautender Fassung vorliegen. Demgemäß wird von den Schulleitungen darauf zu halten sein, daß die Schüler und Schülerinnen diese Bücher nur in der jeweilig neuesten Auflage kaufen und benutzen. Wir wünschen jedoch, daß diese Maßregel nicht allzu streng gehandhabt wird und davon in solchen Fällen abzusehen ist,

in denen sich neuere Auflagen von den älteren nicht wesentlich unterscheiden.

In den Volksschulen ist dagegen bei Einführung neuer Auflagen der bislang in Gebrauch befindlichen Hilfsbücher mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse zu verfahren. Zugleich weisen wir darauf hin, daß es ebenso dem Interesse der Schule, wie andererseits der Billigkeit entspricht, über etwaige Wechsel in den Hilfsbüchern, sowie über die zur Lektüre in Aussicht genommenen Schriftstellertexte die Sortimentbuchhändler am Orte rechtzeitig gegen Semesterluß mit Nachricht zu versehen, damit sie sich vor Verlusten schützen und die Hilfsbücher und Texte zu Beginn der neuen Schulzeit in genügender Anzahl vorrätig halten können. Etwaige besondere in dieser Hinsicht bereits von den Schulleitern mit den Buchhändlern am Orte getroffene Vereinbarungen bleiben in Kraft.

Herzogliche Oberschulkommission.

Nr. 590. (Abschrift.)
Braunschweig, den 29. Juni 1910.

Zu einem gleichmäßigen und gedeihlichen Unterrichtsbetriebe ist es ohne Zweifel erforderlich, daß die dabei im Gebrauch befindlichen Hilfsbücher und Texte sämtlichen Schülern der Klasse in möglichst gleichlautender Fassung vorliegen. Dementsprechend wird durchgehends von den Schulleitungen den Schülern vorgeschrieben, daß sie diese Bücher grundsätzlich nur in der jeweilig neuesten Auflage kaufen und benutzen sollen. Indem wir dieses Prinzip an sich ausdrücklich gutheißen, geben wir doch zugleich anheim, es nicht allzu rigoros und etwa auch in solchen Fällen durchzuführen, wo ältere und neuere Auflagen sich entweder garnicht oder doch nur in ganz unwesentlichen, leicht einzubessernden Einzelheiten von einander unterscheiden. Zugleich weisen wir darauf hin, daß es ebenso dem Interesse der Schule, wie andererseits der Billigkeit entspricht, über etwaige Wechsel in den Hilfsbüchern, sowie über die zur Lektüre in Aussicht genommenen Schriftstellertexte die Sortimentbuchhändler am Orte rechtzeitig gegen Semesterluß mit Nachricht zu versehen, damit sie sich vor Verlusten schützen und die Hilfsbücher und Texte zu Beginn der neuen Schulzeit in genügender Anzahl vorrätig halten können. Etwaige besondere in dieser Hinsicht bereits von den Schulleitern mit den Buchhändlern am Orte getroffene Vereinbarungen verbleiben in Kraft.

(gez.) W. Brandes.

An
die Direktoren
sämtlicher uns unterstehenden Lehranstalten.

Senatskommission für
das Unterrichtswesen. Bremen, den 30. August 1910.
Unterrichtskanzlei (Domshof 20).

J.-Nr. 11019 A.

Auf das gefällige Schreiben vom 26. Mai d. J. erwidern wir ergebenst, daß von der Mitteilung des Börsenvereins den Direktoren der höheren Schulen im Bremischen Staatsgebiete zu tunlichster Beachtung der geltend gemachten Wünsche Kenntnis gegeben ist.

Dr. Veltrichs.

An
den Börsenverein der Deutschen Buchhändler
zu
Leipzig.